

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 RM.
Anzeigen: Die dreispaltene mm-Zeile 0.15 RM.

Hauptgeschäftsstelle:

Köln a. Rh., Jülicher Straße 27 · Fernsprecher 212202
Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen

Wer kennt sich noch aus?

Ein Beitrag zur jetzigen unhaltbaren Lage des Arbeitsrechts

Ein alter Grundsatz in der Rechtspflege lautet: „Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe oder Schaden“. Ohne dem ist keine geordnete Rechtspflege möglich. Wohin sollte es mit der staatlichen Rechtsordnung kommen, wenn jeder Rechtsbrecher den Einwand der Unkenntnis erheben könnte und ihn dadurch vor Strafe schützte oder von der Pflichtleistung befreite? Jeder Staatsbürger hat daher die Pflicht, sich die notwendigen Kenntnisse auf dem Rechtsgebiete anzueignen. Wenigstens muß er jene Gesetze und Rechtsordnungen kennen, von denen er in seinem privaten und beruflichen Leben direkt berührt wird, die sein Verhältnis zu den übrigen Staatsbürgern regelt.

Andererseits hat jede Staatsgewalt, jede gesetzgebende Körperschaft die Verpflichtung, die Rechtsordnungen, die Gesetze so zu fassen, daß der durchschnittlich begabte Staatsbürger in der Lage ist, sich ein richtiges Bild von seinen gesetzlichen Rechten und Pflichten zu machen. Nicht erst ein paar Semester Recht zu studieren braucht, um sich im täglichen Leben zurechtfinden zu können.

Das aber ist heute vielen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinsichtlich ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten, die dem Arbeits- oder Dienstvertrag entspringen, nicht mehr möglich. Mehrere Duzend Gesetze und gesetzliche Verordnungen kommen hier in Betracht, die unmöglich in ihren Einzelheiten den Betroffenen vollständig bekannt sein können.

Der Ruf nach einer Vereinfachung, größerer Uebersichtlichkeit des Sozial- und Arbeitsrechts ist daher durchaus berechtigt. Anstatt aber diesen dringenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist diese Rechtsordnung noch weiter auseinandergerissen, noch unübersichtlicher gemacht worden.

In folgendem soll nicht das gesamte Arbeitsrecht, soweit es für die öffentlichen Betriebe, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gilt, behandelt werden, sondern nur ein kleiner Ausschnitt daraus, soweit die Lohnbildung in Betracht kommt.

Für die Lohnbildung in diesen Betrieben gilt als Rechtsgrundlage:

1. Die Verfassung des Deutschen Reiches.
2. Das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Vorschriften über den Dienstvertrag im besonderen
3. Die Reichsgewerbeordnung, soweit die betreffenden Betriebe dieser unterstehen.
4. Die Tarifvertragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928.
5. Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 5. Juni 1931.
6. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 6. Oktober 1931.
7. Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 8. Dezember 1931.

8. Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft. Vom 4. September 1932.
9. Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 5. September 1932.
10. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 14. September 1932.
11. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 21. September 1932.
12. Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 3. Oktober 1932.

Damit wäre das Duzend Gesetze voll, die für die Lohnbildung in den öffentlichen Betrieben in Betracht kommen. Falsch wäre es anzunehmen, alle diese 12 Gesetze bildeten eine organische Fortbildung, dienten der Verfeinerung und zweckmäßigen Gestaltung des Arbeitsrechts. Das Gegenteil ist der Fall. Die Grundtendenzen der verschiedenen Gesetze laufen nicht parallel, widersprechen sich, heben sich zum Teil gegenseitig auf.

Die Reichsverfassung beschränkt sich naturgemäß auf gewisse Grundrechte, gibt die Norm, in dessen Rahmen die übrigen Gesetze sich zu halten haben.

Bürgerliches Gesetzbuch und Gewerbeordnung gehen hinsichtlich der Lohnbildung vom Einzelarbeitsvertrag aus. Die Lohnhöhe ist hierbei abhängig von dem Inhalte des geschlossenen Vertrages. Verkörpert die individuelle, liberale Auffassung von der Wirtschaft, nach der der Staat den Vertragsparteien volle Freiheit lassen soll Lohnbestimmender Faktor ist daher lediglich die individuell getroffene Vereinbarung. Zwei theoretisch vollständig freie Menschen sollen in Freiheit sich über gegenseitige Rechte und Pflichten einigen und auf dieser Grundlage einen Vertrag schließen.

In Wirklichkeit ist jedoch der Arbeitnehmer nicht frei, nicht unabhängig. Nichts als seine Arbeitskraft besitzend, ist er gezwungen, diese täglich zu verkaufen, um leben zu können. Dieses täglich auf die Verwertung der Arbeitskraft Angewiesensein schafft dem Arbeitgeber eine Ueberlegenheit. Er kann, trotz aller juristischen Konstruktionen über den freien Arbeitsvertrag, dessen Bedingungen einseitig diktieren.

Noch bevor die Staatsgewalt eine gesetzliche Grundlage und Sicherheit geschaffen, verstanden es die Arbeitnehmer, durch ihren Zusammenschluß sich ein Stück Freiheit zu erkämpfen. Hauptsächlich in den handwerksmäßigen Berufen gelang es, den individuellen persönlichen Arbeitsvertrag durch den korporativen, den Tarifvertrag, teilweise zu ersetzen. An Stelle des einzelnen Arbeitnehmers trat die Organisation, die Gewerkschaft, dem einzelnen Arbeitgeber oder dessen Organisation, dem Arbeitgeberverband, gegenüber. So leicht entbehrlich der einzelne Arbeitnehmer auch ist, zusammengeschlossen aber bildeten sie eine Macht, dessen

Wünsche nicht unbeachtet bleiben können. Lohnbestimmender Faktor wurde der Vertrag, von den Tarifparteien in freier Vereinbarung getroffen, oder aber auch öfters erst nach harten Kämpfen als Ergebnis hervortretend.

Die Tarifvertragsordnung vom Dezember 1918 schuf für diese korporativen Arbeitsverträge eine gesetzliche Grundlage, sicherte ihnen einen besonderen staatlichen Schutz für ihre Durchführung und Einhaltung zu. Sie stellte den Inhalt der Tarifverträge über den der Einzelarbeitsverträge — Uebergang der normativen Bestimmungen des Tarifvertrages in den Einzelarbeitsvertrag, Unabdingbarkeit der Tarifverträge.

Staatspolitische Erwägungen veranlaßten die Gesetzgebungsfaktoren, darüber hinaus der Staatsgewalt ein Eingriffsrecht in die Lohnbildung zu geben. Die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der amtlichen Schlichter, Fällung von Schiedsprüchen, stellt noch keinen staatlichen Eingriff in die Vertragshoheit der Parteien dar. Erst durch die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedspruches durch Schlichter oder Reichsarbeitsminister, oder die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages schafft einen Zustand, der allgemein mit „politischer Lohnbildung“ bezeichnet wird. Durch einen Hoheitsakt des Staates wird hier in die freie Lohnbildung durch Einzel- oder Korporativlohnvertrag eingegriffen. Trotzdem stand auch unter diesem neuen Arbeitsrecht der Wille der Vertragsparteien über den der Staatsgewalt. Der Staatsgewalt war keine Möglichkeit gegeben, in dieses Vertragsrecht der Parteien einzugreifen, wenn sie zu einer Einigung kommen wollten und einen Vertrag tätigten. Immer hatte das Vertragsrecht den Vortritt vor dem Eingreifen der Staatsgewalt, die sich darauf beschränkte, den Lohn selbst zu bestimmen, wenn die Parteien sich nicht einigen wollten, das Gemeinwohl aber Ruhe und Frieden in dem betreffenden Gewerbebranche forderte. Eine organische Weiterentwicklung des Arbeitsrechts hinsichtlich der Lohnbildung war insofern zu verzeichnen, daß nicht mehr der einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer lohnbestimmender Faktor war, sondern die Organisationen derselben. Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, nicht mehr des einzelnen, sondern in der Gesamtheit des Berufes oder eines Gewerbes sollen die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regeln. Der Staat bot hierzu Hilfsleistung und rechtliche Sicherheit für die getroffenen Vereinbarungen.

Gewiß, diese Rechtsordnung für die Lohnbildung mag dem Ideal nicht ganz entsprechen. Unvollkommenheiten aufweisen, nicht schmiegsam genug gewesen sein, um sich den durch Krieg, Inflation und Weltkrise ganz abnormen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz anzupassen. Im Prinzip und ihrer Grundtendenz entsprach sie den neuzeitlichen Verhältnissen durchaus.

In der weiteren Entwicklung des Arbeitsrechts aber ist der Hebel vollständig herumgeworfen. Zwar nicht im Sinne der Arbeitgeber, die wieder vollständige Freiheit für die Lohnbildung verlangten, sondern eine Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Lohnbildung.

Den Anfang machte die Notverordnung vom 5. Juni 1932, wodurch die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, also die Arbeitgeber, die Berechtigung erhielten und verpflichtet wurden, die Löhne ihrer Arbeiter nach denen ihnen genau vorgeschriebenen Sätzen einseitig festzusetzen. Die Rechte aus dem Einzelvertrag wie auch aus dem Tarifvertrag wurden den Arbeitnehmern genommen. Sofern die Gemeinden usw. diese Rechte aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen nicht wahrnehmen wollten und auch vielfach nicht konnten, legte der Druck der Reichsregierung, des Reichsfinanzministers ein.

Die Verordnung vom 4. September gestattete neben der Reichsregierung, die bisher nur über die Landesregierungen die Gemeinden usw. zwingen konnte, die von ihr als angemessen erachteten Löhne festzusetzen, nummehr auch formalrechtlich den obersten Landesfinanzbehörden, die Löhne endgültig festzusetzen. Sofern gefährdete Betriebe in Betracht kommen, hat daneben noch der Schlichter nach der Verordnung vom 5. September das Recht, in die Lohnbildung einzugreifen.

Nach der jetzigen Rechtslage sind die lohnfeststellenden Faktoren

1. nach dem Bürgerlichen Rechte und der Gewerbeordnung die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch individuelle Vereinbarung.

2. Nach der Tarifvertragsordnung; die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder die Gewerkschaft der Arbeitnehmer und ein einzelnen Arbeitgeber durch eine tarifvertragliche Vereinbarung.

Kommt keine Vereinbarung zustande, oder wird der Schiedspruch eines vertraglichen oder staatlichen Schlichtungsausschusses nicht beiderseitig angenommen, kann

3. der Schlichter oder der Reichsarbeitsminister den Schiedspruch für verbindlich erklären und damit die Löhne bestimmen. Nach der Notverordnung vom 5. Juli 1931 hat der

4. Arbeitgeber ganz einseitig das Recht und die Pflicht, die Löhne in dem vorgezeichneten Rahmen festzusetzen.

Weigert er sich, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, zieht er vor, an dessen Stelle eine tarifvertragliche Vereinbarung zu treffen, die andere Lohnsätze bestimmt, wie ihm vorgeschrieben, kann

5. die Reichsregierung (Reichsfinanzminister) den Arbeitgeber zwingen, von der Vereinbarung zurückzutreten und andere Lohnsätze zu zahlen.

Durch die Notverordnung vom 4. September geht das Recht der Beanstandung und Außerkraftsetzung der tarifvertraglich vereinbarten Löhne nicht von der Reichsregierung auf andere staatliche Organe über, sondern wird neben der Reichsregierung auch den obersten Landesfinanzbehörden verliehen. Damit treten diese als

6. lohnbestimmender Faktor hervor.

Durch die Verordnung vom 5. September 1931 sind weitere zwei lohnbestimmende Faktoren geschaffen worden. Zunächst

7. der Arbeitgeber. Er kann zwar bei Neueinstellungen, auf Grund dieser Verordnung weder den auf individueller oder tarifvertraglicher Basis festgesetzten oder durch die Reichsregierung oder oberste Landesfinanzbehörde bestimmten Lohn nicht ändern. Wohl aber steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht zu, den Tariflohn für die 31. bis 40. Arbeitswochenstunde in vollem Umfange zu zahlen und kann einen Teil desselben, je nach der Zahl der neu eingestellten Angestellten oder Arbeiter, bis zu 50 Prozent einbehalten.

In der Praxis, in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung ist es allerdings gleich, ob der Tariflohn für die genannten Wochenstunden bis zu 50 Prozent gekürzt wird, oder ob an dessen Stelle das Zurückhaltungsrecht tritt.

Zuletzt erscheint dann noch für sogenannte gefährdete Betriebe zum zweiten Male der Schlichter als

8. lohnbestimmende Instanz. Nach der Verordnung vom 5. September kann er in gefährdeten Betrieben, über alle anderen Faktoren hinweg, und ohne daß seine Entscheidung der richterlichen Nachprüfung unterliegt, die Tariflöhne bis zu 20 Prozent kürzen.

Dabei ist festzustellen, daß die Rechte der acht lohnbestimmenden Faktoren nicht organisch gegliedert sind, sondern zum Teil nebeneinander bestehen. Eine gegenseitige scharfe Abgrenzung und unzweideutige Rechtslage besteht nur hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem auf individueller oder tarifvertraglicher Basis bestimmten Lohn. Hier hat Gesetzgebung und Rechtsprechung Klarheit geschaffen.

Das durch die Notverordnungen geschaffene Arbeitsrecht dagegen ist fast nur dem besonders geschulten Fachmanne verständlich. Da keine nachfolgende Verordnung die die Löhne der Arbeiter der öffentlichen Betriebe betreffenden Bestimmungen der vorhergehenden Verordnungen aufhebt, sind sie rechtlich noch alle anwendbar. Nach der jetzigen Rechtslage kann der Lohn gleichzeitig vom Arbeitgeber, dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsfinanzminister, der obersten Landesfinanzbehörde, dem Schlichter, und zwar voneinander abweichend, festgesetzt werden. Praktisch ist bereits ein Fall zu verzeichnen, wo der Reichsarbeitsminister einen Tarifvertrag für verbindlich erklärte, der bereits durch Notverordnung abgeändert war.

Daß unter solchen Verhältnissen fast kein Arbeitgeber und Arbeiter mehr weiß, wie die Rechtslage genau liegt, ist verständlich. Nur die eine große Linie durchzieht die seit Jahresfrist vorgenommenen Änderungen des Arbeitsrechts: der schwächsten Schulter die Kosten des Wiederaufbaues der Wirtschaft restlos aufzuerlegen. Diesem Bestreben gegenüber werden alle Bedenken, die sich hieraus für eine gerechte, klare und verständliche Rechtsordnung ergeben, zurückgestellt. Selbst der Rechtsgrundsatz, keiner darf seinem Richter entzogen werden, jedem Staatsbürger steht es offen, vermögensrechtliche Streitfragen vor den ordentlichen Richter zu bringen, dort untersuchen und entscheiden zu lassen, ist verkehrt. „Himmelschreiende Sünde“ nennt das christliche Sittengesetz die Borenthaltung des verdienten Lohnes. Arbeitslohn ist mehr wie Eigentum und Vermögen. Von ihm hängt Leben und Gesundheit, die ganze wirtschaftliche Existenz einer Familie ab. Beeinflusst das kulturelle und sittliche Leben, kann aber auch, wenn unzulänglich, die Quelle von großen sittlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gefahren für die Gesamtheit sein. Vernünftige Staatsführung wird daher gerade den Lohn in seiner rechtlichen

Stellung besonders pfleglich behandeln. Statt dessen nimmt die jetzige staatliche Rechtsordnung dem Arbeiter in einem Falle das Recht, vom ordentlichen unabhängigen Richter nachprüfen zu lassen, ob er den verdienten Lohn erhalten hat oder nicht.

Wohl einzig steht auch der Fall, daß jemand die Kosten für die Prüfung tragen muß, ob nicht er in seinen Rechten und Eigentum gekürzt werden kann. Tatsächlich ist dieses in der Verordnung vom 5. September der Fall, wo die Kosten der Prüfung der gefährdeten Betriebe durch die Schlichter von der Arbeitslosenversicherungsanstalt, also auch aus den Beiträgen der Arbeiter getragen werden sollen.

Gewiß, die Anurbelung der Wirtschaft erfordert Opfer von allen. Aber die Mißachtung, die in einer solchen Behandlung des Arbeitslohnes liegt, und damit den Arbeiter als Mensch und Staatsbürger selbst trifft, dafür wird die Arbeiterschaft niemals Verständnis aufbringen und nicht nur mit allen gewerkschaftlichen, sondern auch den Möglichkeiten, die ihnen die Staatsbürgerrechte geben, dagegen ankämpfen.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1931

Während des Jahres 1931 kam die Weltwirtschaftskrise voll zum Ausbruch. Betrug 1928 im Monatsdurchschnitt der Produktionswert noch 7 Milliarden RM., so im Jahre 1931 nur noch 4 Milliarden RM. Das Volkseinkommen, welches mit 76,1 Milliarden RM. im Jahre 1929 seinen Höchststand erreichte, sank auf 50—60 Milliarden RM im Jahre 1931, infolgedessen stieg die Arbeitslosenziffer von 4,9 auf 5,7 Millionen. Zu dem großen Elend, welches diese Ziffern verkörpert, hat in starkem Maße auch eine unverantwortliche Wirtschaftsführung beigetragen, die das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft erschütterte. Die langanhaltende Arbeitslosigkeit konnte selbst-

1. Die Mitgliederverhältnisse in den Verbänden in den Jahren 1930 und 1931.

Verbände	Zahl der Ortsgruppen	Mitgliederzahl insgesamt Ende 1930	Mitgliederzahl Ende 1931	Veränd. mehr oder weniger	
1. Bauarbeiter	305	49 113	41 382	— 7 731	
2. Bekleidungsarbeiter	74	8 674	7 527	— 1 147	
3. Bergarbeiter	1 148	100 128	86 890	— 13 238	
4. Buchdrucker	132	4 189	4 468	+ 279	
5. Fabrikarbeiter	58	68 000	61 007	— 6 993	
6. Gasthausangestellte	163	21 452	20 001	— 1 451	
7. Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe	358	40 006	36 201	— 3 805	
8. Graphiter	136	5 133	4 876	— 257	
9. Hausgehilfen	20	3 384	3 200	— 184	
10. Heimarbeiterinnen	62	7 289	6 637	— 652	
11. Holzarbeiter	475	30 050	25 468	— 4 582	
12. Landarbeiter	1 686	72 749	62 080	— 10 669	
13. Lederarbeiter	92	11 066	9 644	— 1 422	
14. Maler	75	3 939	3 278	— 661	
15. Metallarbeiter	156	126 619	112 898	— 13 721	
16. Nahrungsmittelarbeiter	103	10 512	11 298	+ 786	
17. Tabakarbeiter	309	21 702	15 611	— 6 091	
18. Textilarbeiter	374	74 702	64 355	— 10 347	
		6 726	668 707	577 512	— 81 195
Gruppe der Verkehrs- und Staatsbediensteten		—	120 156	120 960	+ 804
			778 863	698 472	— 80 391

ständig an der Mitgliederzahl nicht spurlos vorübergehen. Mit Ausnahme des Buchdrucker- und Nahrungsmittelarbeiterverbandes hatten alle Verbände einen Rückgang der Mitgliederzahlen zu verzeichnen, der am stärksten bei den Tabak- und Bauarbeitern war, die auch unter der Krise am meisten zu leiden hatten. Ende 1931 zählten die 18 Verbände des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften 577 512 Mitglieder gegen 658 707 im Vorjahr, einschließlich der korporativ angeschlossenen Gruppe der Verkehrs- und Staatsbediensteten waren es 1930 778 863 und Ende 1931 698 472 Mitglieder. Der Rückgang beträgt mithin 80 391 Mitglieder oder 10,3 v. H. Ueber die Verhältnisse bei den einzelnen Verbänden gibt nachfolgende Uebersicht Aufschluß.

Es mag mancher mit Pessimismus erfüllt werden, wenn er diese rückläufige Entwicklung sieht und nicht im Zusammenhang mit dem Gesamtgeschehen betrachtet. Zum Schwarzsehen ist aber kein Grund vorhanden. Durch monate- und jahrelange Arbeitslosigkeit geht die Verbindung mit der Gewerkschaft verloren. Grundlage aller Statistik können nur die Mitglieder sein, welche noch am Verbandesleben sich beteiligen und ihren Verpflichtungen nachkommen. Die stark gekürzten Unterstützungen machen es aber vielfach unmöglich, selbst den Anerkennungsbeitrag von 10 bzw. 25 Pfennig zu zahlen. Manche Willkürler sind gleichfalls „seitwärts in die Büsche“ gegangen, aber der Kern ist noch gut und bleibt erhalten, wenn auch im Laufe dieses Jahres weitere Abstriche erfolgen müßten, Kundgebungen, wie jetzt anläßlich des 13. Kongresses des Gesamtverbandes, beweisen das. Gerade die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, daß außer der Gewerkschaftsbewegung kein sicherer Stützpunkt für die Arbeitnehmer mehr gegeben ist. Parteien, die mit klingenden Namen und geldstrophenden Kassen in den Wahlkampf zogen, sind froh, wenn sie im nächsten Reichstag noch ein viertel oder halbes Duzend Mandate erringen. Millionen Wähler, darunter viele Arbeitnehmer, haben ihnen den Rücken gekehrt. Für diese Parteien wird es aber kaum eine Auferstehung geben, weil der Inhalt ihres Programms überholt ist, während der Gewerkschaftsgebante im Volke lebt. In

dem Maße, wie sich die Werkstätten und sonstigen Arbeitsstätten wieder mit Arbeitern füllen, werden sich auch wieder die Reihen der Gewerkschaften verstärken. Dann werden sie erneut vorstößen und das wiedererringen, was jetzt unter dem Druck der Krise preisgegeben werden mußte.

Für uns als christliche Gewerkschaftler ergibt sich aus der jetzigen Lage noch eine besondere Aufgabe. Der Mitglieder-rückgang der Gesamtbewegung beträgt 10,3 v. H., bei der freien Gewerkschaftsrichtung 12,3 v. H. Es hat sich wieder bewiesen, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung ein viel festeres Gefüge aufweist. Wir müssen deshalb Vorkehrungen treffen, daß wir bei einem Konjunkturaufschwung sofort auf breiterer Front vorstößen können und den Anteil unserer Bewegung an der gewerkschaftlichen Front noch vergrößern.

Selbstverständlich sind die Ereignisse des letzten Jahres nicht spurlos an den

Verbandschaften vorübergegangen. Mit Ausnahme des Buchdruckerverbandes verzeichnen alle Verbände geringere Einnahmen als 1930, wäh-

rend die Ausgaben bei diesen noch weiter gestiegen sind. Einige Verbände mußten daher ihre Rücklagen in Anspruch nehmen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Bei allen Verbänden des Gesamtverbandes zusammen übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 202 866 RM. Im einzelnen gibt nachfolgende Tabelle näheren Aufschluß.

2. Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Verbände.

Verbände	Gesamteinnahmen in RM		Gesamtausgaben in RM	
	1930	1931	1930	1931
1. Bauarbeiter	1 974 521	1 133 916	2 054 965	2 156 002
2. Bekleidungsarbeiter	293 787	185 166	293 949	186 140
3. Bergarbeiter	3 286 181	2 771 646	2 238 210	2 579 942
4. Buchdrucker	432 770	436 304	445 280	505 497
5. Fabrikarbeiter	2 735 171	2 296 071	2 268 452	2 637 277
6. Gasthausangestellte	1 688 418	1 516 175	1 348 410	1 339 885
7. Arbeitnehmer öffentlich. Betriebe	1 589 450	1 516 175	1 348 410	1 339 885
8. Grapbiter	263 244	245 345	224 875	248 754
9. Hausgehilfen	18 702	17 940	18 624	17 576
10. Heimarbeiterrinnen	77 790	60 642	71 248	56 271
11. Holzarbeiter	1 170 709	711 920	1 290 813	922 137
12. Landarbeiter	936 752	791 459	934 796	790 749
13. Leberarbeiter	383 424	322 160	311 287	350 930
14. Maler	190 277	85 172	141 193	114 486
15. Metallarbeiter	5 985 602	4 574 158	5 558 838	4 787 053
16. Nahrungsmittelarbeiter	341 180	339 285	251 820	302 200
17. Tabakarbeiter	424 853	348 515	386 201	346 406
18. Textilarbeiter	2 545 246	2 112 807	2 135 508	1 945 169
	24 278 059	19 521 615	21 561 237	20 724 481
Korporativ durch den Gesamtverband deut- scher Verkehrs- und Staatsbedienstetenan- geschlossene Verbände	2 521 000	2 051 000		
	26 799 059	21 572 615		

Trotzdem einzelne Verbände, die schon seit langem eine hohe Arbeitslosigkeit verzeichnen, zu Unterstützungsleistungen schreiten mußten, erreichen die ausbezahlten Unterstützungen gewaltige Beträge. An Arbeitslosenunterstützung wurden über 4 an Krankenunterstützung über 15 Millionen RM. ausgezahlt. Die Verbandseinwaldbenunterstützung — obwohl erst bei wenig Verbänden voll in Kraft — erforderte schon 0,5, Sterbegeld und sonstige Unterstützungen über 0,9 Millionen RM. Die Streit- und Gemahregeltenunterstützung machte im Jahre 1931 über 0,7 Millionen RM. aus. Es sind so in Form von direkten Barunterstützungen rund 40 v. H. der Gesamteinnahmen den Mitgliedern wieder zugeflossen. Außer der Streit- und Gemahregeltenunterstützung verursachten Lohnbewegungen und Arbeitsentlassungen Kosten von 1,2 und der Rechtschutz von fast 0,8 Millionen RM.

Lohn- und Tarifverträge

waren einem gewaltigen Ansturm der Arbeitgeber ausgesetzt. Zur Abwehr desselben wurden 162 Streiks geführt und mußten 77 Aussperrungen in Kauf genommen werden. Die Zahl der Tarifverträge, an denen die Verbände beteiligt sind, liegt von 1687 auf 1743. Ein Zeichen, daß die Bewegung trotz Krisenzeit in die Verhältnisse der Arbeiter gestaltend eingreifen kann.

Rechtschutz.

Ein wichtiges Mittel der gewerkschaftlichen Hilfe ist der Rechtschutz. Durch die vielen Änderungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung haben sich in diesem Zweige des Rechtsschutzes die Arbeiten bedeutend vermehrt.

3. Rechtschunerstellung.

	Auskünfte	Schriftsätze	Termine
Arbeitsvertrag	116 290	40 312	23 400
Betriebsrätemwesen	31420	7 191	1943
Krankenversicherung	24 617	4 231	1 970
Unfallversicherung	45 716	31 720	3 114
Invaldenversicherung	53 423	31 427	2 240
Knappschaftsversicherung	23 297	16 617	527

Angestelltenversicherung	1 170	212	26
Militärversorgung	1 422	523	212
Kriegs- u. Wehrungschäden	573	292	45
Arbeitslosenversicherung	102 397	44 292	8 203
Fürsorgepflichtverordnung	24 117	12 413	1 677
Steuerfachen	22 377	18 917	344
Mitteilnehmigkeiten	4 720	2 370	597
Zivilprozeß	17 324	15 023	1 477
Sonstiges	26 590	18 730	923

Durch die Hauptgeschäftsstelle wurden beim Reichsversicherungsamt folgende Fälle vertreten: Unfallversicherung 432, davon 76 mit vollem und 20 mit teilweisem Erfolg; Invalidenversicherung 88, davon mit vollem Erfolg 3, mit teilweisem 12; Knappschaftsversicherung 94, mit vollem Erfolg 8, mit teilweisem 19 Fälle. Betreffs der Arbeitslosenversicherung wurde in 8 Fällen eine Zurückverweisung an die Vorinstanz unter Aufstellung eines Grundurteils erreicht. Beim Reichsversicherungsgericht wurde von 17 Rekursen in 6 Fällen ein Erfolg erzielt. 19 Sachen wegen Befähigungspersonenschäden wurden vor dem Reichswirtschaftsgericht vertreten, von denen in 6 ein voller und in 2 ein teilweiser Erfolg erzielt wurde. Wer schon einmal mit dem Oberversicherungsamt zu tun hatte, weiß, wie sehr dort geliebt wird, denn noch beim Reichsversicherungsamt einen Erfolg herauszuholen, heißt außerordentlich viel. Dem einzelnen wäre dies gar nicht möglich, das vermag nur der Spezialist, der sich eingehend mit diesen Gesetzen und den ständigen Änderungen befaßt.

Das Bildungswesen

mußte der Zeit entsprechend umgestellt werden. Dies gilt vor allem für die mehrwöchentlichen Kurse in „Unser Haus“, weil es für die Kursteilnehmer hinterher schwer war, wieder ihre alten Arbeitsplätze wiederzuerhalten. Aus diesem Grunde wurde die Kursdauer etwas verkürzt. Besonders stark waren dabei die Arbeitslosen vertreten, für die auch ein spezieller Kursus stattfand. An 12 Kursen nahmen 350 Personen teil. Daneben liefen noch Wochenendkurse der Kartelle und Verbände. Die beiden Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf und Berlin wurden von 18 christlichen Gewerkschaftlern besucht. Zur Unterstützung des Kurswesens wurden die Lehrbogen, welche auch außerhalb der Gewerkschaftsbewegung stark beachtet werden, weiter ausgebaut. Die 18 Verbände und der Gesamtverband haben für dieses Bildungswesen rund 780 000 RM. aufgewandt. Daß diese Summen und die Arbeit in den Kursen nicht vergebens war, hat unser letzter Verbandstag bewiesen, der von allen Teilnehmern gerühmt wird, wegen der geistigen Höhe, auf der sich die Diskussion bewegte. In diesem Zusammenhang sei noch auf den Christlichen Gewerkschaftsverlag, der 1931 einen Umsatz von 103 279 RM. hatte, verwiesen und unseren Mitgliedern bei allen Buchbestellungen bestens empfohlen.

Kartelle.

Für die örtliche Bewegung ist der Zusammenschluß der einzelnen Verbände zu Kartellen von größter Wichtigkeit. Das Ansehen unserer Bewegung nach außen hin ist nicht so sehr von der Stärke eines Verbandes, als von der Größe der Gesamtmitgliederzahl abhängig, die die örtlichen Gewerkschaften am Orte haben, auch hier gilt das Wort: Einigkeit macht stark. Deshalb ist es Pflicht aller Ortsgruppen, sich aktiv an der Kartellarbeit zu beteiligen. Ende des Jahres 1931 bestanden 368 Kartelle, von denen 331 berichteten, die 478 826 Mitglieder zählten (einschließlich der Verkehrsbediensteten). Von den 577 512 Mitgliedern des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften waren 429 521 oder 74,3 v. H. in den 331 berichtenden Kartellen erfasst. Unser Verband ist mit 88,4 v. H. seiner Mitgliederzahl in denselben vertreten. Berücksichtigt man, daß in den nichtberichtenden Kartellen auch noch Mitglieder von uns sind und viele Straßenwärter und Fluhbauarbeiter außerhalb der Kartellbezirke wohnen, so ist das Ergebnis für uns zufriedenstellend. Es wird nur noch versucht werden müssen, daß die abseits gelegenen Gruppen dem nächsten Kartell angeschlossen werden, um so die Bedeutung derselben zu erhöhen.

Der Bericht zeigt Krisennot, er kündigt aber auch von vieler Arbeit, die nicht vergebens war. Die Arbeitnehmererschaft steht in Verteidigungsstellung, sorgen wir dafür, daß unsere Linien intakt bleiben, damit z. B. des Wirtschaftsumschwunges ein entschlossenes, schlagkräftiges Heer vorhanden ist.

Neuformung der Wirtschaft

Wenn sich das Unternehmertum in den Jahren 1918—1919 dem Tarifgedanken freundlicher gegenüberstellte, als es vor dem Krieg der Fall war, dann geschah dieses hauptsächlich unter dem Eindruck einer revolutionären Zeit in Verbindung mit einer gewissen Angstpsychose.

Wer jedoch geglaubt hat, daß die Tarifbereitschaft als gerechter Ausgleich des wirtschaftlich Stärkeren zum Schwächeren vom Unternehmertum gewertet würde, der sah sich schon in ganz kurzer Zeit getäuscht. Wenn man in den Jahren des Zusammenbruchs in Deutschland den Blick auf die Gewerkschaften als Helfer richtete und freundliche Worte für sie fand, so trat jedoch bald ein Umschwung ein.

Immer mehr konzentrierte das Unternehmertum den offenen und geheimen Kampf gegen tarifliche Bindungen. Man redete von wirtschaftlicher Gebundenheit durch Gleichmacherei seitens der Gewerkschaften. Immer lauter wurden die Stimmen im Arbeitgeberlager, daß die Gewerkschaften schuld an der Hemmung des Wirtschaftsaufstieges seien. Der Ruf „Wirtschaftsfreiheit“ wurde immer stärker. Wirtschaftsführer und Akademiker mühten sich ab, den Nachweis zu erbringen, daß die tarifliche Gebundenheit den Aufstieg der Wirtschaft hemmen würde. Mit dem Ruf nach Wirtschaftsfreiheit meinte jedoch das Unternehmertum, daß der Staat die Lohn- und Arbeitsbedingungen völlig dem freien Spiel der Kräfte preisgebe.

Man verlangte, daß der Tarifvertrag, das Schlichtungsweesen und die Soziallasten abgeschafft, oder doch erheblich abgebaut werden sollten. Mit keinem Gedanken dachte und denkt das Unternehmertum jedoch daran, selbst auf die Staatshilfe zu verzichten. Da weicht man von der freien Wirtschaft ab und verlangt die gebundene.

Unrentable Betriebe sollen durch Staatssubventionen gestützt, die ausländischen Waren durch Schutzzölle ferngehalten oder durch Gewährung von Exportkrediten bekämpft werden. Das Unternehmertum brauchte hier den Staat dazu, z. B. regelnd in die Kohlenwirtschaft, in die Zuder-, Zigaretten- und Zündholzindustrie einzugreifen. Hier wünscht man nicht das freie Spiel der Kräfte, jedoch zur Ausbeutung der Arbeitskraft verlangte man Wirtschaftsfreiheit. Das Unternehmertum will ernstlich gar keine Wirtschaftsfreiheit. Die Soziallasten sollen gekürzt werden, nicht aber die Syndikatlagen. Die Tarifverträge sollen gelodert werden, nicht aber die Bindungen der Kartelle und

Truste. Durch die Kartelle und Truste sind doch ganze Wirtschaftszweige gebunden und wird doch der „freie Unternehmertum“ durch die gegebenen Vorschriften direkt lahmgelegt.

Man redete in den Jahren 1918—1920 von dem Staat der Gewerkschaften im Staat. Von dem Staate der Monopole, Kartelle und Truste schweigt man, und doch sind die Letzteren um so gefährlicher, als sie nicht etwa der Volksgemeinschaft, sondern nur gemäß ihren Bestimmungen einem gewissen Interessentenkreis dienen.

Durch das Instrument der Kartelle, Syndikate und Truste sind ganze Gewerbezweige planmäßig gebunden und wird der „freie Unternehmertum“ direkt in Fesseln geschlagen. Hier kann man also vom Staate reden. Der Staat kann und darf als Vertreter der Gesamtheit diesen überwiegenden Einfluß weniger Interessentengruppen nicht dulden, wenn er sich nicht der Einseitigkeit in der Behandlung der Staatsbürger schuldig machen will.

Noch immer hat eine solche Tendenz Explosivstoffe angelammelt, die einmal zur Explosion führen müssen. Der Staat muß die Allgemeinheit schützen, wenn er sich nicht selbst als Staat aufgeben will.

Mit immer größerem Druck hat der Unternehmer-Interessentenkreis die Regierung Brünning, die sich ihren Bestrebungen unwillig gegenüberstellte, bekämpft und schließlich gestürzt.

Mit Hilfe einer nationalsozialistischen verblendeten Masse setzte sich eine Regierung in den Sattel, die ihre Aufgabe bis jetzt darin erblickt, die breiten Volksschichten noch mehr zu belasten, dem Unternehmertum jedoch alle Hilfsmittel in die Hände zu spielen, um aus der Not des Volkes Nutzen zu ziehen.

Wenn der Reichskanzler Papen an die Ehrlichkeit und den Aufbauwillen des deutschen Unternehmertums appelliert, dann wird er sich täuschen. Das Unternehmertum wird schon wissen, wie man am besten zu den 400 Mark pro Einkeltung kommt, ohne den gesamten Arbeitslohnmarkt zu entlasten.

Liegt nicht die Gefahr nahe, daß ein gerissener Unternehmer, nur um billige Arbeitskräfte zu bekommen, Neueinstellungen vornimmt?

Die Reichsregierung mag vom besten Willen befeelt sein, die Arbeitsgelegenheit zu vermehren und den Arbeitslohnmarkt zu entlasten, die Praxis wird ein anderes Bild zeigen.

Lohnbewegungen und Tarifverträge

Schiedspruch zur Arbeitszeitverkürzung im Tarifgebiet Rhein-Main.

Die fortschreitende Finanznot der Gemeinden ist bekannt. Aus Mangel an Mitteln wurden Entlassungen vorgenommen und Kurzarbeit durchgeführt, trotzdem nehmen die Schwierigkeiten immer mehr zu. Es ist bekannt, daß Köln und Frankfurt die am 1. Oktober fälligen Schulden nicht bezahlen können. In Frankfurt wurden zum 15. September d. J. 120 Arbeiter entlassen, mit weiteren 150 ist zu rechnen, desgleichen in Mainz mit 175 Leuten. Bei der städtischen Arbeiterkassette besteht aber keine große Lust zu den erheblichen Lohnkürzungen und dem Lohnausfall infolge Kurzarbeit noch weitere Lohnminderungen durch eine weitere Arbeitszeitverkürzung auf sich zu nehmen. Vereinbarungen darüber kamen nicht zustande. Den Städten wäre es zwar möglich, durch einseitigen Verwaltungsakt die Einzelarbeitsverträge zu kündigen und dann Kurzarbeit einzuführen, doch ist in dieser Beziehung die sechswöchentliche Kündigungsfrist für Leute mit mehr als zehn Dienstjahren und teilweise durch Einzelvertrag bis zu drei Monaten hinderlich. Aus diesem Grunde hat der Bezirksarbeitsgeberverband die Bezirkschiedsstelle angerufen, die folgenden Schiedspruch fällt:

1. Zur Verhütung von Entlassungen ständig beschäftigter Arbeitnehmer oder zwecks Einstellung von Erwerbslosen, die vom Bezirksfürsorgeverband betreut werden, kann die Arbeitszeit verkürzt werden. Ueber das Ausmaß der Kürzung der Arbeitszeit ist zwischen den örtlichen Tarifvertragsparteien von Fall zu Fall unter Hinzuziehung der Bezirkslichen Vertragsparteien zu verhandeln. Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Vierstundengrenze darf in keinem Falle unterschritten werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Verwaltung diese Maßnahme bei allen Arbeitnehmern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen durchführen. Wird das Arbeitsverhältnis fortgesetzt, so gilt es als nicht unterbrochen.

2. Dieses Notabkommen gilt bis 1. April 1933. Wird es nicht einen Monat vorher gekündigt, so läuft es jeweils einen Monat weiter.

Aus den Gründen:

„Nach dem Reichsmanteltarifvertrag beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden, gleich 48 Stunden in der Woche. Hierin ist mit der händigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts keine Mindestgarantie für 48 Stunden Arbeitsgelegenheit zu erblicken, sondern lediglich die Festsetzung einer Maximalgrenze der Arbeitszeit. Rechtliche Bedenken gegen die Einführung von Kurzarbeit bestehen daher nicht. Das ergibt sich auch schon ohne weiteres daraus, daß unter dem bisherigen Zustande unbeanstandet bei einzelnen Verwaltungen mit 44 Stunden kurz gearbeitet worden ist. Die Arbeitszeitverkürzung auf 44 Stunden reicht aber, wie sich aus dem oben Dargelegten ergibt, heute bei einzelnen Verwaltungen nicht mehr aus. Die Durchführung von Kurzarbeit kann nun auf zweierlei Art und Weise erfolgen. Einmal kann nach § 78 Ziff. 2 BGG. eine Betriebsvereinbarung über die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit abgeschlossen werden, die mit unmittelbarer Wirkung auf die betroffenen Einzelarbeitsverhältnisse einwirkt und zum anderen kann der Arbeitgeber (ebenfalls nach der händigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts) das Einzelarbeitsverhältnis, soweit nicht gesetzliche Rückstellungen Bestimmungen eingreifen, mit der vorgesehenen Frist kündigen unter gleichzeitigem Angebot eines neuen Arbeitsverhältnisses mit verkürzter Arbeitszeit. Der erstere Weg erweist sich schon seit längerer Zeit im Rhein-Mainischen Vertragsgebiet als nicht mehr als gangbar. Bereits unter dem 17. 9. 1931 hat das Arbeitsgericht Frankfurt a. M. in einer Anzahl gleichlautender Urteile (Arbeitsrecht und Schlichtung 1931, Spalte 69—72) eine größere Anzahl von Einspruchslagen gegen die Stadt Frankfurt a. M. abgewiesen, weil eine Betriebsvereinbarung über Einführung von Kurzarbeit, obwohl dieselbe an sich technisch möglich und für die damals beklagte Stadt-

gemeinde auch wirtschaftlich tragbar erschien, vom Arbeiterrat nicht mehr abgeschlossen wurde. Desgleichen haben die städtischen Arbeiterräte in Frankfurt a. M. im September 1932 den Abschluß einer Betriebsvereinbarung über weitere Verkürzung der Arbeitszeit abgelehnt, so daß die 120 Leute gekündigt werden mußten. In den anderen Verwaltungen ist die Stimmung der Gruppenräte ähnlich. Das Arbeitsgericht Frankfurt a. M. hat in den erwähnten Urteilen ausgeführt, es könne der beklagten Stadtgemeinde nicht angezogen werden, die durch eine weitere Arbeitszeitverkürzung zu erwartenden Ersparnisse erst durch Kündigung der Einzelarbeitsverhältnisse herbeizuführen, da die Beklagte mit Rücksicht auf die zahlreichen vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen erst in drei Monaten, also in einer verhältnismäßig langen Zeit, eine fühlbare Entlastung erhalten würde. „Der zweite Weg zur Einführung von Kurzarbeit (Kündigung der Einzelarbeitsverträge unter gleichzeitiger Angebot eines neuen Arbeitsvertrags mit gekürzter Arbeitszeit) ist daher nur wirtschaftlich tragbar und praktisch durchführbar, wenn die Kündigungsfrist für die Durchführung von Kurzarbeit, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Kündigungsfristbestimmungen einheitlich auf eine Frist herabgesetzt wird, die die Einführung von Kurzarbeit, sofern dieselbe aus sozialen

und wirtschaftlichen Gründen erwünscht erscheint, nicht illusorisch macht. Unter diesen Umständen erschien es angebracht, die Kündigungsfrist in diesem Falle auf 14 Tage herabzusetzen. Um Mißbräuche zu vermeiden ist aber vorgeesehen, daß vor Kündigung der Einzelarbeitsverträge zum Zwecke der Einführung von Kurzarbeit zunächst der Versuch gemacht werden muß, eine Betriebs- oder Bezirksvereinbarung über die Einführung derselben herbeizuführen. Erst wenn dieser Versuch mißlingt, kommt die Kündigung der Einzelarbeitsverhältnisse in Frage. Ferner kann Kurzarbeit nur aus zwei sozialen und wirtschaftlich notwendigen Gründen eingeführt werden, nämlich zur Verhütung von Entlassungen ständig beschäftigter Arbeitnehmer oder zwecks Einstellung von Erwerbslosen, die von Bezirksfürsorgeverbänden betreut werden. Um das Existenzminimum der betreffenden Arbeitnehmer zu wahren, ist vorgeesehen, daß die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht unterschreiten darf. Durch diese Vorbehalte sind die schutzwürdigen Belange der Arbeitnehmer, jedoch aber hinreichend gewahrt. Auch die große Zahl der in der Privatindustrie beschäftigten Arbeitnehmer hat durchweg unter dem harten Druck der wirtschaftlichen Zwangslage seit langer Zeit Kurzarbeit und zwar teilweise in viel verhärteterem Ausmaße hinnehmen müssen.“

Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Den öffentlichen Betrieben keine Steuergutscheine.

Nach der Notverordnung vom 5. September steht sämtlichen Steuerpflichtigen und Betrieben das Recht zu, Steuergutscheine zu verlangen. Sowohl entsprechend ihrer Steuerzahlung, Steuergutscheine im Werte von 40 Prozent der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 geleisteten Zahlungen an Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer, im Werte von 100 Prozent der Beförderungsteuer, wie auch im Betrage von 100 Mark für jeden mehr beschäftigten Arbeiter oder Angestellten pro Vierteljahr. Jene Beschränkung auf bestimmte Personenzirkel oder Betriebe ist in der Notverordnung nicht enthalten. Danach hätten auch die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen die Möglichkeit gehabt, Steuergutscheine zu erwerben, wenn sie die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Die Durchführungsverordnung vom 26. September jedoch schränkt das Recht der Erwerbung von Steuergutscheinen für die öffentlichen Betriebe wesentlich ein, indem sie bestimmt:

„Steuergutscheine werden nicht ausgegeben für Mehrbeschäftigung

1. in Betrieben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. in Betrieben, deren Gesellschaftskapital zu mehr als die Hälfte juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört oder deren Erträge ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustiegen.“

Danach wird keinem Regiebetrieb und fast keinem gemischt-wirtschaftlichem Unternehmen die Einstellungsprämie von 100 Mark für jeden mindestens ein Vierteljahr lang mehr beschäftigten Arbeitnehmer gewährt.

Nicht eingeschränkt für die öffentlichen Betriebe sind die Bestimmungen über die Unterschreitung der Tariflöhne bei Neueinstellungen und in gefährdeten Betrieben. Also lediglich die Arbeiter und Angestellten sollen nach dem Willen der Regierung die Kosten für die finanzielle Stärkung der öffentlichen Betriebe übernehmen.

Das bisherige Ergebnis der Notverordnung ist, soweit die Kürzung der Tariflöhne in Betracht kommt, für die Regierung ein klägliches. Der übergroße Teil der Unternehmer in der Privatwirtschaft verzichtet auf die Möglichkeit zur weiteren Senkung der tarifvertraglichen Löhne. Wohl weniger aus rein sozialen Erwägungen, wie aus der Furcht heraus, in Konflikt mit der Arbeiterschaft zu kommen, sich durch einen Streit um die Verteilung der Einstellungsprämie zu bringen und gewinnbringende Aufträge an Konkurrenzunternehmen zu verlieren. Der Wert der Tarifverträge und seine Unabhängigkeit als eine zuverlässige Kalkulationsbasis und einen Schutz gegen Schmutzkonkurrenz, wird auch vom Unternehmertum jetzt mehr gewürdigt.

Dazu kommt die Unsicherheit, die durch Verordnungen, trotz aller Durchführungsvorschriften in das Arbeits- und Sozialrecht gebracht ist.

Von den öffentlichen Betrieben ist bisher noch nicht bekannt geworden, daß sie versuchen, auf Grund der Notverordnung die Tariflöhne zu kürzen. Nachdem nunmehr ihnen die Möglichkeit genommen, Steuergutscheine bei Mehrbeschäftigung zu erwerben, dürfte auch fernerhin mit derartigen Betrieben in größerem Umfange nicht zu rechnen sein.

Herr Säumig bekommt kein Krankengeld.

Ein Dialog am Krankentafelstatter.

Herr Säumig: „Ich bitte um Auszahlung meines Krankengeldes, denn heute bin ich bereits drei Wochen krank.“

Der Schalterbeamte: „Ja, bester Herr Säumig, wie ich aus dem mir jetzt vorliegenden Krankenschein ersehe, sind Sie seit dem 6. September arbeitsunfähig krank, wir schreiben heute den 27. September. Da Sie, wie auch bei unserer Kasse üblich, durch Einsenden des Krankenscheines die Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Kasse gemeldet haben, so können Sie erit ab heute Krankengeld erhalten.“

Herr Säumig: „Ich habe aber doch in früheren Jahren Krankengeld erhalten, ohne daß ich extra den Krankenschein zwecks Meldung vorlegen mußte.“

Der Schalterbeamte: „Wie Sie aus dem § 30, Abs. 3 unserer Kassensatzung ersehen wollen, ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird, dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt“ (§ 216, Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung).

Herr Säumig: „Wie soll ich denn die Meldung erstatten, ich wohne doch, wie Sie wissen, in Hintersnab, und launte daher infolge der mir vom Arzt verordneten Bettruhe den Weg der Kasse nicht antreten.“

Der Schalterbeamte: „Der Gesetzgeber verlangt von dem Versicherten lediglich, daß eine Meldung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. In welcher Weise steht im Belieben des Erkrankten. Es empfiehlt sich aber als zweckdienlich, den vom Arzt ausgestellten Krankenschein der Kasse zeitgemäß vorzulegen oder durch die Post oder einen Boten zu übersenden. Falls dieses in Einzelfällen nicht möglich ist, genügt entsprechende Mitteilung durch mündlichen oder fernmündlichen Bericht.“

Herr Säumig: „Gibt es denn keine Ausnahme von dieser Regelung?“

Der Schalterbeamte: „Ausnahmen können nicht gemacht werden, da dieselben im Gesetz keine Stütze finden, denn jeder Erkrankte, der die Meldung nicht rechtzeitig erstattet hat, macht besondere Gründe geltend. — einer, daß ihm der Kassenarzt den Krankenschein nicht früh genug eingehändigt hat, ein anderer ist über die Bestimmung nicht unterrichtet gewesen, ein dritter hat den Krankenschein vom Arbeitgeber nicht zurückerhalten, ein vierter hat kein Geld für Porto ein fünfter niemand zum Schicken und so fort. Alle diese Gründe sind nicht stichhaltig, denn, wenn die Meldung nicht innerhalb einer Woche erfolgt, ruht der Anspruch auf Krankengeld bis zum Tage der Meldung.“

Herr Säumig: „Was bedeutet der Ausdruck, der Anspruch auf Krankengeld — ruht?“

Der Schalterbeamte: „Der Anspruch auf Krankengeld kann von dem an sich Berechtigten während der Ruhensdauer nicht geltend gemacht werden. Gleichwohl wird die Ruhensdauer auf die Leistungszeit angerechnet.“

Herr Säunig: „Haben Sie eine Beschwerde beim Versicherungsamt für aussichtsreich?“

Der Schalterbeamte: „Der Beschwerdeweg steht Ihnen selbstverständlich offen, obwohl ich nach der herrschenden Rechtsauffassung bezüglich eines Streites aus dem § 216, Abs. 4 RVO. nicht an einen Erfolg glaube, ich kann Ihnen nur dringend raten, in Zukunft die Meldung bei der Kasse sofort nach Erhalt des Krankenscheines vom Arzt zu erhalten.“

Genf und die 40-Stundenwoche

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat in der Schlussabstimmung mit 16 Stimmen der Arbeitnehmer, Regierungsvertreter und des italienischen Unternehmers Olivetti gegen 6 Stimmen der Unternehmer und des englischen Regierungsvertreters die Entschlüsse über die Ausarbeitung einer Konvention für die 40-Stundenwoche und die Ratifizierung der schon bestehenden Arbeitszeitkonventionen angenommen.

Der deutsche Regierungsvertreter, Staatssekretär Dr. Grieser, erklärte in der Debatte:

Die deutsche Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß in der jetzigen Zeit der Depression die Arbeitszeitverkürzung ein geeignetes Mittel sei um Arbeit zu verschaffen. Auch vom Gesichtspunkt des technischen Fortschritts aus sei man berechtigt, die Arbeitszeitverkürzung zu verlangen. Dr. Grieser betonte, daß das deutsche Arbeitsrecht mit dem Inhalt des Washingtoner Abkommens weitgehend übereinstimme, daß in Deutschland diese arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen praktisch auch wirklich durchgeführt würden, und daß im übrigen das Washingtoner Abkommen inzwischen für Deutschland praktisch bereits dadurch überholt sei, daß die durchschnittliche Arbeitszeit wesentlich weniger als 8 Stunden betrage.

Arbeiterbewegung

Glänzende Entwicklung der christlichen Gewerkschaften in der Schweiz.

Die Weltwirtschaftskrise macht vor keiner Grenze halt, auch die bisher glücklichen Inseln werden immer mehr davon erfasst und müssen unter der Not ihrer Kunden und Nachbarn leiden. Die Schweiz verzeichnet für 1931 einen Rückgang der Ausfuhr um 314 Mill. Franken, die Handelsbilanz war um 902 Mill. Franken passiv. Der Fremdenverkehr, ausländische Kapitalanlagen, Stromverkauf und Durchgangsverkehr erbrachten auch nicht mehr die Summen wie früher und konnten die Zahlungsbilanz nicht mehr ausgleichen. Infolge dieser Verhältnisse hat sich die Arbeitslosenziffer mehr als verdoppelt und liegt von 23 045 auf 50 570, wozu noch etwa 50 000 Teilarbeitslose kommen. Trotz dieser Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage konnten die christlichen Gewerkschaften der Schweiz 1931 noch einen Gewinn von 10 689 Mitgliedern verzeichnen und haben in sieben Jahren ihre Mitgliederzahl mehr als verdreifacht, dieselbe betrug 1925 9755, 1927 18 093, 1929 21 399, 1930 23 488 und 1931 33 577. Die Einnahmen liegen auf 1 669 139 Franken, die Ausgaben auf 1 651 696, das Gesamtvermögen einschließlich der Sektionsbestände auf 1 089 237 Franken. An Unterstellungen wurden im letzten Jahr allein 1 224 659 Franken gezahlt.

Gute Fortschritte in Belgien.

Unsere Bruderorganisationen in Belgien zählten Ende 1929 181 407 Mitglieder, heute über 250 000. War 1920 das Verhältnis zu den sozialistischen Gewerkschaften noch 1:12, so heute 1:2. In Westflandern ist die christliche Gewerkschaftsbewegung in der Mehrheit. Dort haben sie in einzelnen Gemeinderäten sogar die absolute Mehrheit, aber auch im übrigen Land und bei Regierungsstellen haben sie großen Einfluß.

Reichs- und Staatsarbeiter

Ergänzung des P.C.T.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sind die Parteien des Tarifvertrages für die Lohnempfänger bei der Preussischen Staatsverwaltung dahin übereingekommen, den Vertrag wie folgt zu ergänzen:

1. In § 1 des § 1 Abs. 2 wird angefügt: „und der Staatlichen Beschlußanstalt in Suhl“;
2. In Ziff. III, 2 der Anlage I B. Richtlinien für die Erhöhung des Grundlohnes gem. § 12 zur Abgeltung höher zu bewertender oder körperlich schwerer Arbeiten ist hinter Eichgehilfen anzufügen: „Verwaltungsarbeiter der

Eichverwaltung nach dreijähriger Tätigkeit im Eichdienst!“

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, die vorstehenden Bestimmungen auszuschneiden und in die Vertragsexemplare einzufügen.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Berlin. Gruppe Gärtner und Gartenarbeiter. In einer Versammlung, die am 1. Oktober d. J. stattfand, nahmen die Berliner Kollegen der Gartenbau- und Friedhofsbetriebe Stellung zu dem Jahresbericht der Gartenbau- und Friedhofsbetriebsgenossenschaft. Der Kollege Kruha, der der Jahresversammlung der bezeichneten Betriebsgenossenschaft beigewohnt hatte, erläuterte den Bericht. Er wies einleitend darauf hin, daß die Kollegen sich viel zu wenig um die Tätigkeit der Betriebsgenossenschaft kümmern und demgemäß auch den Unfallverhütungsvorschriften viel zu wenig Beachtung schenken. Eine stärkere Beachtung sei aber notwendig, um die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sichern. Die Unfälle im Gartenbaubetrieb seien durchaus nicht so gering an Zahl, wie das von Außenstehenden gern angenommen wird. Noch im vorigen Jahre waren in den deutschen Gartenbaubetrieben 5767 Unfälle, darunter 35 tödliche, zu verzeichnen. Gegenüber dem vorangegangenen Jahre mit 6014 Unfällen (60 tödlich) kann ein bemerkenswerter Rückgang verzeichnet werden. Immerhin sind die Zahlen noch hoch genug. Besonders ist, daß in den letzten Jahren die Betriebsaufsicht mehr angehalten worden sei. Neben den technischen Aufsichtsbeamten ist hier eine Anzahl geeigneter Vertrauensmänner tätig. Die Mitarbeit der Vertrauensmänner ermöglichte die gleichzeitige Vornahme von Betriebsprüfungen in den verschiedenen Landesteilen. Dadurch konnten die größeren Gärtnereien und öffentlichen Gartenbaubetriebe wenigstens einmal geprüft werden. Die Zahl der Revisionen durch Vertrauensleute betrug 282. Angesichts der geringen Beachtung, die die Unfallvorschriften in mittleren und kleinen Betrieben finden, dürfte es eine vornehme Aufgabe unserer Kollegen sein, die Betriebsaufsicht in ihren Bemühungen zu unterstützen. Nach dem Bericht der Betriebsgenossenschaft seien bei Betriebsverletzungen allein 1374 Mängel festgestellt worden. Diese Mängel bestanden vornehmlich in baulicher Hinsicht, indem Leitern, Treppen, Brunnen- und Wasserbehälter, bauliche Einrichtungen und dergleichen mehr nicht den Vorschriften entsprachen. In vielen Betrieben sind Unfallverhütungsvorschriften und Verbandzeug überhaupt nicht vorhanden. Der Bericht der Betriebsgenossenschaft zeige auch, wiewohl wertwürdiger Art die Betriebsunfälle in Gartenbetrieben seien. Ein Lozengraber war mit dem Ausheben einer Grabstelle beschäftigt. Als der Friedhofswärter auf einem Revisionsgange an der Grabstelle vorbeikam, fand er den Lozengraber aufrecht im Grabe stehend, bis zur Brust von Erdbmassen verschüttet, tot vor. Nach Zeugenaussagen und polizeilichen Feststellungen war die Grube vorschriftsmäßig abgesteift. Es wird angenommen, daß die Erdbmassen von unten her ins Rutschen kamen, worauf der obere Teil mit der Verteilung nachrutschte. Der Körper war mit der Brust fest gegen eine Abteilungsplanke gedrückt. — Ein durch die Vegetationsstände tropfender Unfall ereignete sich in einem an der Elbe gelegenen Ort. Die mit einem Pferd bespannte Baumspitze eines Gärtnereibesizers war an die Elbe zwecks Wasseraufnahme gefahren. Durch das Motorgetriebe der Pumpe wurde das Pferd unruhig und fiel ins Wasser, wo Pferd und Spirge sofort versanken. Ein in der Nähe befindlicher Arbeiter lief schnell fort, um einen Kahn herbeizubolen. Durch die Aufregung erlitt er einen Herzschlag. — Zudem der Redner noch den Begriff „Betriebsunfall“ näher erläuterte und speziell die Wege von und zur Arbeitstätte kritisierte, schloß er mit der Mahnung, sich für die Tätigkeit der Betriebsgenossenschaft in Zukunft mehr zu interessieren. — Dem Vortrag schloß sich eine lange Aussprache an, in der speziell auf die Vergiftungsgefahren durch Pflanzen und Blumen eingegangen wurde. Hierbei wurden sehr interessante, aber auch tragische Fälle vorgetragen. — Zuletzt wurde beschlossen, die Berufssammlungen der Gärtner und Gartenarbeiter regelmäßig abzuhalten.

Berlin-Charlottenburg. Am 8. Oktober fand unsere Monatsversammlung statt, in der Bezirksleiter Knoll über die Verhandlungen zwisch dem Neuabschluss des Bezirksarbeitsvertrages berichtete. Nach dem Vorschlag des Kommunalen Arbeitgeberverbandes soll der § 7 dahin abgeändert werden, daß das Fliegensperren aus dem Vertrage ausgeschlossen wird. Das gleiche gelte auch für die Reinigungsfrauen. Die Arbeitnehmerorganisationen hielten sich gegen diese Absichten zur Wehr gesetzt. Sie vertraten den Standpunkt, daß eine solche Maßnahme nicht erforderlich sei. Es müßten jedoch die Ergebnisse der endgültigen Verhandlungen abgewartet werden. In § 7 lief eine Herabsetzung der Ueberstundenzuschläge für nicht planmäßige Sonntagsarbeit auf 33% Prozent geplant gewesen, doch sei hierfür bereits eine Verständigung dahin erzielt worden, daß es bei dem 50prozentigen Zuschlag verbleibe. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß die Urlaubbestimmungen im bisherigen Umfange beibehalten werden konnten. Die Krankentagebestimmungen haben hinsichtlich der Vergütungslage eine Besserung gebracht, im übrigen seien sie sehr beachtlich, besonders, soweit sie sich auf Krankheiten durch Unfälle erstrecken. — Nach diesem Bericht folgte ein Vortrag über die Notverordnungen vom 4. und 5. September 1932.

Der Redner ging von dem Gedanken aus, daß eine Beeinflussung der privaten Wirtschaft durch die Reichsregierung verständig erscheinen, doch sei zu bezweifeln, ob die Reichsregierung den richtigen Zeitpunkt für eine solche Maßnahme getroffen habe. Anzeichen, die für eine Beeinflussung der Wirtschaft sprechen, seien sehr schwach. Neueverliche Rückschlüsse auf dem Devisenmarkt ließen ein weiteres Anhalten der Preis befürchten. Es folgte dann eine Erläuterung der einzelnen Abschnitte der Notverordnung vom 4. September 1932. Kapitel 6 bedeutet eine ernante Benachteiligung der öffentlichen Betriebe. Das Ausnahmerecht,

unter das die öffentlichen Betriebe durch die Notverordnungen vom 14. Juni 1932 gestellt worden seien, sei hier verächtlich worden. Man habe eine Lohnbrandungsbehörde geschaffen. An der Hand von Tabellen legte Kollege Knoll dar, wie nach dem Wunsch des Reichsfinanzministeriums die Angleichung in den Berliner Betrieben zu erfolgen hätte. Zur Notverordnung vom 5. September 1932 erklärte Kollege Knoll folgendes: Die Einkellungsprämien, die pro Arbeiter vierteljährlich 100 M. betragen, seien überflüssige Geschenke an die Arbeitgeber. Die Geschenke in der Form von Steuerzuschüssen und die Steuererlässe, die nach der Notverordnung vom 4. September vorgehen seien, hätten ausgereicht, um der Privatwirtschaft den erforderlichen Anreiz zu geben, wenn überhaupt solche Anreizmöglichkeiten vorliegen. Die Vorschriften über die Gewährung von Lohnprämien hätten selbst in Arbeitgeberkreisen großen Unmut hervorgerufen, da sie zu Ungerechtigkeiten führten. Zwar haben die Ausführungsbestimmungen vom 5. September die Ungerechtigkeiten im gewissen Grade gemildert, doch seien diese nicht ganz beseitigt worden. Einen großen Fehlgang bedeuten die Lohnkürzungsmaßnahmen, die die Notverordnung vorseht. Zur Erhaltung der Wirtschaft gehöre nicht nur ein gesundes Unternehmen, das im Stande ist zu produzieren, sondern auch eine kaufkräftige Bevölkerung. Die Lohnkürzungen mindern die Kaufkraft der breiten Massen. Vollig danebengegriffen habe die Regierung durch Erlass der Kontingentierungsbestimmungen. Soweit Stimmen aus dem Ausland zu vernehmen seien, wird man dort mit gleichen Maßnahmen antworten. Dies bedeute eine Erschwerung des Absatzes deutscher Industrieartikel. Ein Verlust des Absatzes aber liebt den Streikungen auf Neu belebung der Wirtschaft genau so entgegen wie die Lohnsenkungsbestimmungen. Aufgabe der Gewerkschaften sei es, die Regierung immer wieder auf diese Fehltritte hinzuweisen. — Nach dem Vortrag folgte eine sehr erregte Aussprache. Fast alle Redner gaben der Meinung Ausdruck, daß eine neue Lohnkürzung unter keinen Umständen hingenommen werden dürfe.

Dudweiler-Saar. In der 1. Woche dieses Monats fand die Ausschlußwahl für die Betriebswerke in Dudweiler statt. Einige Tage vorher hatte der Vorsitzende unserer Ortsgruppe, Kollege Angel, nochmals eine Versammlung einberufen, um zu der bevorstehenden Wahl Zielsetzung zu nehmen.

Die Versammlung war sehr gut besucht und nahmen auch die Kollegen Steuer als Stellvertreter und Peter Herrmann als Gemeinderatsmitglied daran teil. Die beiden Kollegen, alte Bergarbeiterkämpfer, haben immer volles Interesse für unsere Ortsgruppe, da sie von unseren Kollegen gewissermaßen als Taufpaten unserer Ortsgruppe bezeichnet werden.

Kollege Kohrbach referierte über die Wichtigkeit der Betriebsvertretung im allgemeinen und für unsere Bewegung in Dudweiler im besonderen. Er betonte, daß die Plattform, die man sich in Dudweiler erlämpft habe, verbreitet werden müsse, und wäre der Ausgang der Wahl dafür von entscheidender Bedeutung. Darum sei es nicht nur Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes selbst zu wählen, sondern darüber hinaus für unsere Liste zu werden.

Die Kollegen Steuer und Herrmann schlossen sich dem an und erklärten, daß es im eigenen Interesse der Kollegen läge, den erworbenen Boden zu halten und zu verbreiten. Es läge an unseren Mitgliedern, ob nochmals die Zeiten kommunistischen Terrors in Dudweiler Platz greifen könnten, oder nicht.

Die Kollegen in Dudweiler haben nun bei der Wahl ihre Schuldigkeit getan, dieses Lob muß ihnen zugestanden werden, denn von drei zu wählenden Ausschüßleitern stellen wir zwei und somit auch den Obmann. Die freie Gewerkschaft erhielt einen Sitz.

Stimmberichtig waren 107. Abgegeben wurden 82 Stimmen. Davon erhielten wir 49 und die freie Gewerkschaft 33, also mehr als die Hälfte der Stimmen fielen auf unsere Liste.

Nur der kann das Resultat richtig schätzen, der die Verhältnisse in Dudweiler vor einem halben Jahr kannte. Die gesamte Arbeiterschaft in den Gemeindebetrieben war kommunistisch, wenigstens mußten sie sein, wenn sie sich überhaupt dort halten wollten. Rückwärtslos wurde ihnen dieses zum Bewußtsein gebracht, ob sie wollten oder nicht. Schon der Gedanke, daß der eine oder der andere eine andere Weltanschauung vertrat, konnte Veranlassung geben, das seines Bleibens nicht mehr lange sein konnte.

Es war eben die Freiheit, wie sie die Kommunisten und K.O.D. verleben. Unsere Kollegen im Ausschuß werden nun so nicht handeln, sondern in ehrlichem Bestreben die Interessen der Arbeiter vertreten.

Aussprache. In einer gut besuchten Mitgliederversammlung berichtete der Kollege Schwesler aus Bonn über unseren Verbandstag in Karlsruhe. Er hob dabei aus dem Geschäftsbericht des Zentralverbandes die verhältnismäßig stabile Mitgliederbewegung und gesunde Kassenlage unseres Verbandes hervor. Lebhaftes Interesse unter den Versammlungsteilnehmern erweckte die Berichterstattung über die Behandlung der zahlreichen Anträge. Die Ergebnisse des Verbandstages wurden von den Mitgliedern lebhaft diskutiert. Darauf behandelte Kollege Köhn den neuen R.M.L. IX. Die neuen Bestimmungen dieses Vertrages fanden in einigen Punkten nicht die volle Zustimmung der Versammlung. Das Bemühen des Verbandes um die bestmögliche Regelung wurde in Anbetracht der außerordentlichen Zeitverhältnisse und damit verbundenen Schwierigkeiten anerkannt. Eine sehr lebhaft Aussprache brachte der dritte Punkt der Tagesordnung: ein Vorschlag des Kollegen Köhn über das Wirtschaftsprogramm der Regierung Kopen. Einig waren sich alle Kollegen darin, daß jetzt alles aufgewandt werden müßte, um den sozialreaktionären Bestrebungen der Regierung und ihrer kapitalistischen Freunde den härtesten Widerstand entgegenzusetzen. Kollege Cool schloß deshalb die Versammlung mit dem dringenden Appell an alle Kollegen, jetzt mit doppelter Energie den Verband und seine Ziele zu unterstützen.

Koblenz. Am 30. September fand eine Mitgliederversammlung statt, in der Kartellsekretär Kollege Wiegert über den diesjährigen, in Düsseldorf stattgefundenen Gewerkschaftskongress berichtete. Kollege Wiegert verhandelt es in seinen Ausführungen den Verlauf des Kongresses so wiederzugeben, daß der Düsseldorf Kongress von allen Anwesenden im Geiste von neuem miterlebt wurde. Alle waren sich bewußt, daß unsere Gewerkschaften nicht geschwächt, sondern noch in frischer Kraft in der heutigen Zeit als Kämpfer für die Erhaltung der Rechte der Arbeiterschaft, als Wegbereiter für die Zukunft in christlichem und sozialem Sinn existieren, daß sie nicht vor dem Zusammenbruch stehen, sondern als ein in der Arbeiterschaft wurzelndes Organ der Volkswirtschaft den heutigen Kämpfen widerstehen.

Kollege Herrmann gab dann Bericht über den Karlsruher Verbandstag. Er wies besonders auf die auf dem Verbandstag gebrachte Eingabe hin. Solange eine Bewegung in sich selbst ist, wurde sie niemals zusammenstürzen. Ein erfreuliches Zeichen des Fortschritts unseres Verbandes sei die Eingabe, die auf dem Verbandstag den Kollegen und Führern neuen Mut und neue Lebenskraft mit auf den Weg gegeben hat.

Kollege Langen dankte im Namen der Versammlung den beiden Rednern und forderte die Kollegen auf, mit neuem Mut mitzuarbeiten, an dem Weg der Zukunft.

Siegburg. Die Ortsgruppe hatte eine besondere Mitgliederversammlung einberufen, um den Bericht des Verbandesdelegierten, Kollegen Schwesler, Bonn, entgegenzunehmen. Die Ausführungen des Kollegen fanden viel Interesse und wurden am Schluß lebhaft besprochen. Mit dem Schicksal verschiedener Anträge glaubten sich einige Mitglieder nicht ganz zufrieden geben zu können. Mit besonderer Befriedigung wurden die Entschlüsse des Verbandstages zu den sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung aufgenommen. Die gewerkschaftlichen Erfolge unseres Verbandes in den letzten Jahren wurden in der Aussprache anerkannt und gewürdigt. Im Anschluß behandelte Kollege Köhn den neuen Reichsmanteltarifvertrag und das Wirtschaftsprogramm der Regierung Kopen. Die veränderten Zeitverhältnisse drücken auch dem neuen Tarifabschluß ihren Stempel auf. In Verbindung mit der kriselnden Wirtschaftslage sind auch die da und dort eingetretenen Einschränkungen zu verzeichnen. Bei objektiver Betrachtung müsse jedoch unserer Verbandsleitung für das unter größten Schwierigkeiten erlängte Vertragswerk die größte Anerkennung ausgesprochen werden, zumal uns auch heute noch Millionen Arbeiter anderer Berufsgruppen um unsern K.M.T. beneiden. Die Maßnahmen der Regierung zur Belebung der Wirtschaft wurden von dem Redner vor allem in ihren sozialpolitischen Auswirkungen einer sehr kritischen Betrachtung unterzogen. Die Ausführungen fanden die Zustimmung der Versammlung, die auch der Erwartung Ausdruck gab, daß der Verband alles anwende, um die bestehenden Gefahren abzuwehren.

Büchertisch

Die Praxis der Stilllegungsverordnung. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Von Gewerkschaft Hellwig. Berlin 1932. Carl Heymanns Verlag. Preis 2 RM.

Das vorliegende Buch will kein Kommentar im üblichen Sinne sein, sondern verfolgt den Zweck, in gedrängter Kürze die Anwendung der Stilllegungsverordnung von der praktischen Seite zu erläutern. Neben der Erörterung des Geltungsbereiches der Verordnung und der Erläuterung der Grundbegriffe Betriebsabbruch und Betriebsstilllegung sind vor allem die dem Gewerbeunternehmer obliegenden Pflichten und die ihm durch das Gesetz auferlegten Beschränkungen behandelt, desgleichen die den Arbeitnehmern zustehenden Schutzrechte. Die Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichsten Gesichtspunkte. Das Buch soll ein Wegweiser durch die schwierige Gesetzesmaterie sein.



GEDENKTAFEL

Gestorben sind die Kollegen:

Anton Grassinger, Bobingen i. Bsp.	1. 8. 1932
Peter Jos. Küber, Köln	13. 9. 1932
Joh. Ulrich Weiß, Erlangen	16. 9. 1932
Joh. Wieberhald, Köln	16. 9. 1932
Franz Laugwitz, Breslau	16. 9. 1932
Ernst Eitner, Hlogau	18. 9. 1932
Georg Reiffinger, Rosenheim	4. 10. 1932
Anton Müller, Düsseldorf	4. 10. 1932
Wilh. Schröder, Munster-Lager	8. 10. 1932

die Kollegin:

Alwine Jagusch, Joppot	28. 8. 1932
------------------------	-------------

EHRE IHREM ANDENKEN!